

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**

### **1. Änderungssatzung**

#### **zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kayhude**

**vom 20.10.2005**

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

##### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Reinigungspflicht gilt für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Straßen und

Wege für folgende Straßenteile:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Grabenverrohrungen, die im Interesse der Anliegergrundstücke durchgeführt worden sind.

##### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die zu reinigende Straßenteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut, Laub und Abfall geringen Umfangs zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Rinnstein geschafft werden und sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Derr Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1, 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung  
der Gemeinde Kayhude

Fußwege erhält folgende Fassung:

Fußwege

Fußweg zwischen Straße Olen Diek und Moorweg

Fußweg zwischen Alsterstieg und Hudekamp

Fußweg von der B 432 / Ecke Wiesenweg zum Baugebiet Kornweg

Art. 2

§ 8

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kayhude, den 28.09.2016

gez. B. Dwenger

(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 10.10.2016

A M T I T Z S T E D T

Der Amtsvorsteher

gez. Bumann